

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet „Mitterfeld II“ in Moosen; Öffentliche Auslegung im Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen (Vils) hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 beschlossen, für das Gebiet „Moosen Mitterfeld II“ einen qualifizierenden Bebauungsplan aufzustellen. Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 22.500 qm und umfasst die Flurstücke 181, 179, 174/T, 174/1, 183, 112/T der Gemarkung Moosen und wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von der bestehenden Wohnbebauung an der Mitterfeldstraße (Flurstücke 183/10, 183/11 und 183/14) sowie von der Kreisstraße ED 13
- Im Osten vom Flurstück 182 der Gemarkung Moosen
- Im Süden von den Flurstücken 268, 177, 176 und 174/T der Gemarkung Moosen
- Im Westen von der Kreisstraße ED 13 sowie vom Flurstück 172 der Gemarkung Moosen

Das Gebiet soll gemäß § 4 BauGB als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 99. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird das Ing. Büro Anger und Groh aus Erding beauftragt. Da die Voraussetzungen des neuen § 13 b BauGB erfüllt sind, soll im Aufstellungsverfahren von den erleichterten Verfahrensbedingungen Gebrauch gemacht werden.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.07.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Begründung liegen nun in der Zeit vom

14.09.2017 bis 16.10.2017

im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils), Zi. Nr. 2.13 im 2. OG während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb der genannten Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen könnten auch auf der Homepage der Gemeinde Taufkirchen (Vils) unter www.taufkirchen.de eingesehen werden.

Taufkirchen (Vils), den 05.09.2017
GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)



Hofstetter
1. Bürgermeister

angeheftet am: 06.09.2017
abgenommen am: 18.10.2017